

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Thema Umziehzeiten beschäftigt uns nun schon seit geraumer Zeit.

Als Vertrauensleute und ver.di-Betriebsratsfraktion haben wir euch regelmäßig informiert. Zuletzt haben Michael Barden und Markus Rauße, unsere ver.di Betriebsräte im Arbeitszeitausschuss, auf der Betriebsversammlung im Dezember die Position der ver.di Fraktion im Betriebsrat dargestellt.

Unser Arbeitgeber bleibt jedoch bisher bei seiner Position, die unserer Auffassung nach nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Worum geht es eigentlich?

Viele von uns tragen die Arbeitskleidung auf Anweisung des Arbeitgebers. Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass bei einer Trageverpflichtung das An- und Ablegen von Arbeitskleidung im Betrieb einem fremden Bedürfnis dient (nämlich dem des Arbeitgebers) und somit die Umziehzeit vergütungspflichtige Arbeitszeit ist (u.a. BAG Urteil vom 25. April 2018 Az: 5 AZR 245/17).

Unser Arbeitgeber bezieht sich allerdings weiterhin auf die Rahmenbetriebsvereinbarung Flexible Arbeitszeit (RBVFlexAZ) von 2006, in der im § 3 Absatz 3 steht, dass die Arbeitszeit in Arbeitskleidung zu beginnen ist.

Inzwischen ist durch die Rechtsprechung allerdings klargestellt worden, dass für das Umkleiden

ein Vergütungsanspruch bestehen kann. Eine Betriebsvereinbarung kann diesen Anspruch nicht einfach streichen, denn gesetzliche Regelungen gehen vor. Diese Normenhierarchie müssten auch die Anwälte der Lufthansa kennen.



Bisher ist der Arbeitgeber der Aufforderung des Betriebsrates, der Rechtsprechung zu folgen, nicht nachgekommen. Hier bekommen wir auch den Bezug zur Überschrift, denn zuletzt wurde dem Betriebsrat trotz Fristsetzung nur geantwortet, man möge doch Geduld haben.

Ein Verhalten, das Respekt und Wertschätzung vermissen lässt, wenn man bedenkt, dass bereits 2019 erste Gespräche zum Thema zwischen Geschäftsleitung und Vertretern des Betriebsrates stattgefunden haben.

Wie geht es nun weiter?

Unsere ver.di-Vertreter:innen im Betriebsrat haben sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und die notwendigen Schritte vorbereitet.

Der Betriebsrat ist ihrer Empfehlung nun gefolgt und hat eine Feststellungsklage eingereicht, um euren Anspruch auf Vergütung von Umkleidezeiten und damit verbundenen Wegezeiten endlich zu klären.

Außerdem dokumentieren schon etliche Kolleg:innen ihre tägliche Umzieh- und Wegezeit, sprich die Zeit vom Öffnen des Spindes bis zum Erreichen der Stempeluhr, um die Zeiten, die vergütungspflichtig sind, geltend zu machen.

Solche Ansprüche können bis zu 3 Jahre rückwirkend eingeklagt werden.

Ihr möchtet euch daran beteiligen und auch eure Ansprüche geltend machen? Meldet euch bei uns über:

umziehzeiten@zone210.de

Für Gewerkschaftsmitglieder ist die Rechtsberatung und Unterstützung durch den DGB Rechtsschutz übrigens kostenlos.

Ausblick:

Wir erwarten die Antwort des Arbeitsgerichtes in Hamburg und werden über den weiteren Verlauf informieren.

Euer ver.di Vertrauensleute Vorstand

